

Bebauungsplan der Gemeinde Muldestausee
„Freizeit und Erholung für Jedermann“ in Pouch
Generationenübergreifende Erholungs-, Bewegungs- und Freizeitanlage für
Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Entwurf

Inhalt:

- Textteil 10 Seiten
- Fotodokumentation 5 Seiten
- Lageplan 2.1.1 1 Blatt

beauftragt von:

Gemeinde Muldestausee
Neuwerk 3
06774 Muldestausee OT Pouch

bearbeitet von:

UMWELT STADT FREIRAUM		Sven Reuter Garten- und Landschaftsarchitekt Beerendorfer Straße 1 04509 Delitzsch Tel. 034202 3391100 Fax 034202 3391109 LASvReuter-DZ@t-online.de
sven reuter		frei räume

Delitzsch, den 09.09.2019



Sven Reuter
Dipl.-Ing (FH) Garten- und Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
3. METHODIK.....	4
4. BESTANDSAUFNAHME.....	4
4.1 Lebensräume	4
4.2 Tierarten	5
4.2.1 Fledermäuse	5
Habitatstrukturen.....	5
4.2.2 Säugetiere	5
4.2.3 Amphibien	6
4.2.4 Reptilien	6
4.2.5 Vögel	7
4.2.6 Insekten	8
5. GEFÄHRDUNGSANALYSE.....	9
5.1 Biotope	9
5.1.1 Entwicklungspotential.....	9
5.1.2 Beeinträchtigung	10
5.2 Tierarten	10
5.2.1 Entwicklungspotential.....	10
5.2.2 Beeinträchtigung	10
6. MAßNAHMEN	11
6.1 Schutzmaßnahmen.....	11
6.2 Lebensraumersatz	12
6.3 Ergebnis	13
6.4 Festsetzungsvorschläge.....	13
7. ARTENLISTEN.....	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Am südöstlichen Rand der Ortslage Pouch in der Gemeinde Muldestausee soll auf einer Fläche zwischen der Landesstraße L 139 und der Bergbaufolgefläche des Goitzsche-Sees eine Freizeitanlage mit Sport- und Fitnessangebot entstehen.

Die Freizeitanlage sieht ausschließlich Outdoor-Aktivitäten vor. Die Errichtung von Gebäuden oder Flächen zur Erschließung für Kraftverkehr, etwa Parkplätze, sind nicht vorgesehen.

Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Es besteht kein Baurecht. Dieses soll durch ein Planverfahren für einen Bebauungsplan geschaffen werden. Durch die Nutzungsänderung der Flächen einschließlich der Beseitigung von Lebensräumen besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachlichen Gutachtens, um festzustellen, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände darzustellen und Lösungen zur Konfliktminderung und -vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz zu erarbeiten. Die vorliegende Planung dient der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde zum Vorhaben einschließlich einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung von Verbotstatbeständen im Zuge des Vorhabens, der Darstellung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und dem Vorschlag von Ersatzmaßnahmen zum Artenschutz.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchGLSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchGLSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

3. Methodik

Zur Feststellung von Beeinträchtigungen ist eine Bestandsaufnahme der betroffenen Flächen erforderlich. Dabei ist die Art und Qualität der vorhandenen Lebensräume zu erfassen um das Potential der Flächen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ableiten zu können.

Der Untersuchungsraum ist dabei durch die vorgegebene Fläche der geplanten Freizeiteinrichtung zwischen den umgebenden Verkehrswegen, hier der Landesstraße L 139 sowie der Rad- und Fußwege am Goitzsche-See abzugrenzen. Die Flächen zwischen dem Rad- Fußweg und dem Ufer des Tagebau-Restloches Goitzsche-See wurden dabei ebenfalls erfasst, da hier im Gegensatz zur harten Grenze der Landesstraße ein auch durch den asphaltierten Weg kaum beeinträchtigter Individuenaustausch stattfindet.

Die Bestandsaufnahmen erfolgten im Jahr 2019 zu folgenden Terminen:

18.05.2019, 10.30 bis 12.00 Uhr - Geländebegehung, 15 °C, bewölkt, mäßiger Wind

02.06.2019, 15.30 bis 17.00 Uhr - Geländebegehung, 32 °C, wolkenlos, leichter Wind

10.06.2019, 16.00 bis 18.00 Uhr - Geländebegehung, 28 °C, bewölkt, windstill

17.07.2019, 15.00 bis 17.00 Uhr - Geländebegehung, 25 °C, leicht bewölkt, leichter Wind

Bei den Begehungen konnte das gesamte Gelände kontrolliert und abgesucht werden. Unzugängliche Bereiche, Gebäude oder Biotopstrukturen, zu deren Kontrolle besondere Geräte notwendig wären, sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Lebensräume

Der Geltungsbereich sowie die Flächen zwischen diesem und dem Ufer des Goitzsche-Sees ist eine Restfläche aus der Tagebaunutzung, welche weitgehend wieder renaturiert ist. Das Ufer des Sees ist von einem Schilf-Röhricht-Gürtel umgeben, welcher in ein Feuchtgebüsch, vorrangig aus Weiden übergeht. Daran schließen sich im Zuge der Renaturierung des Tagebaues angepflanzte Gehölzflächen aus Stiel-Eichen an. Zwischen den Gehölz-Blöcken haben sich verschiedene Sukzessionsstadien aus mesophilem Grünland und Hochstauden zum Teil mit Gehölzaufwuchs (meist Sanddorn) herausgebildet. Im Geltungsbereich werden die Flächen südwestlich des hier vorhandenen Eichen-Gehölzes darüber hinaus kleinflächig von Trocken-Heide mit Flechten, einzelnen Kiefern und vor allem Birken geprägt.

Aufgrund der Altersstruktur des Gehölzbestandes ist die Betroffenheit von bedeutenden Lebensstätten in den Gehölzen, etwa dauerhafte Niststätten, wie Greifvo-

gelhorste, Nisthöhlen für Brutvögel sowie Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse nicht zu besorgen.

4.2 Tierarten

4.2.1 Fledermäuse

Habitatstrukturen

Für Fledermäuse verschiedener Arten ist die Fläche lediglich als Jagdhabitat geeignet. Höhlungen und Spalten in Bäumen, welche sich als Wochenstube, Winterquartier oder auch nur als Zwischenquartier eignen, sind nicht zu finden.

Der Geltungsbereich ist für die Artengruppe lediglich als Jagdhabitat geeignet, erfüllt diese Funktion jedoch aufgrund der vertikalen Strukturierung mit Wasserflächen, Offenland und Gehölzsäumen sehr gut.

4.2.2 Säugetiere

Fraßreste von Kleinsäufern, etwa an Eicheln oder Nüssen wurden ebenso wie Kotreste nicht vorgefunden. Hinweise auf besonders Geschützte Kleinsäuger gibt es daher nicht.

Für eine Besiedlung mit besonders geschützten Kleinsäufern kommen vor allem Arten mit einer hohen ökologischen Potenz in Frage. Das betrifft hier in Siedlungsnähe vor allem Apodemus Arten: Brand-, Gelbhals-, Waldmaus. Eine Besiedlung der Fläche des Geltungsbereiches mit diesen Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Für Optimalhabitate fehlen jedoch landwirtschaftliche Flächen und auch störungsfreie Bereiche. Durch die umgebenden Siedlungen und Verkehrswege wird der Geltungsbereich für diese wenig mobile Tierartengruppe abgeschnitten. Darüber hinaus ist durch die Siedlungsnähe auch der Druck durch Haustiere oder besser angepasste Kleinsäuger hoch.

Der Geltungsbereich liegt zwischen den Biotopkomplexen der Muldenaue mit dem Muldestausee östlich der Landesstraße sowie den Tagebau-Restlöchern Goitzsche-See und Selhausener See unmittelbar westlich. Ein Lebensraumverbund zwischen den beiden Biotopkomplexen ist nicht nur möglich, sondern auch vorzusetzen. Dennoch ist die Fläche des Geltungsbereiches für den Lebensraumverbund von untergeordneter Bedeutung. Östlich der Landesstraße befindet sich auf Höhe des Geltungsbereiches ein asphaltierter Parkplatz. Darüber hinaus erschweren die Siedlungsnähe und die weiteren in Höhe des Geltungsbereiches vorhandenen Einrichtungen, z.B. Bootsanleger und Badestellen einen Lebensraumverbund für die wenig mobile Artengruppe. Fraßstellen von Bibern oder Kotreste von Fischottern wurden daher im Untersuchungsraum nicht gefunden.

Der Geltungsbereich hat nur eine untergeordnete Biotopverbundfunktion für die Artengruppe.

Eine Betroffenheit von Populationen der Artengruppe ist daher nicht zu besorgen.

4.2.3 Amphibien

Das gesamte Gelände wurde nach Amphibien und Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss die wenigen Verstecke, etwa unter Steinen oder an der Straßenböschung ein.

Amphibien wurden nicht vorgefunden. Für Amphibien ist der Untersuchungsraum als Sommer- oder Winterhabitat geeignet. Die Nähe zum möglichen Laichgewässer ermöglicht es grundsätzlich auch wenig mobilen Amphibienarten die Flächen des Geltungsbereiches als Sommer- oder Winterhabitate zu nutzen. Grabfähiges Material ist vorhanden. Einschränkend ist hier lediglich die, gemessen an der Gewässergröße, geringe Population von Amphibien in der Goitzsche, zumal der dem Geltungsbereich am nächsten liegende Uferstreifen wenig geeignete Flachwasserbereiche oder Schwimmblattpflanzen-Zonen bietet. Die Röhrichtbewuchsreihen hier direkt bis in die tieferen Wasserschichten.

Die Flächen haben dennoch für die Amphibienpopulationen potentielle Bedeutung als Sommer- und Winter-Lebensraum, wenn diese auch nicht durch die Erfassungen bestätigt werden konnten.

Eine Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben möglich.

4.2.4 Reptilien

Das gesamte Gelände wurde nach Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss die wenigen Verstecke unter Steinen und Ablagerungen ein.

Im äußersten Südwesten im Kreuzungsbereich der Zufahrt zur Einsatzstelle für Boote und dem Rundweg wurde an zwei verschiedenen Terminen je eine Zauneidechse nachgewiesen.

Aufgrund der durchweg kühlen Witterung bis in den Mai und der darauf folgenden auch in den Nächten sehr heißen Sommerzeit, wurden die Kontrolltermine möglichst auf sonnige Tagesabschnitte nach kühler Witterung und/oder Regen gelegt. Dennoch konnte nur an einer Stelle das Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden.

Für Reptilien bietet der Untersuchungsraum im Grunde nur kleinräumig im Bereich der trockenen Heideflächen optimalen Lebensraum. Der Großteil des Geltungsbereiches und der angrenzenden Flächen ist zu stark bewachsen oder von Gehölzen bestanden, so dass die Beschattung insgesamt zu stark ist. Eine dauerhafte Unterhaltung von Flächen mit Mahd und Offenhaltung, welche für die Sicherung von Optimalhabitaten der Zauneidechse notwendig ist, erfolgt nur entlang der Wege.

Das Vorkommen von Reptilien, besonders der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte nachgewiesen werden. Die Habitatstruktur für die Art ist kleinflächig im Süden des Geltungsbereiches geeignet.

4.2.5 Vögel

Bei den Geländebegehungen im August konnten verschiedene Arten der an dieser Stelle zu erwartenden Artengruppe der Singvögel beobachtet werden. Bruteten wurden nicht nachgewiesen, jedoch von verschiedenen Freibrütern Revier anzeigende Männchen beobachtet.

Die beobachteten Arten sind zum Teil stark an die vorhandenen Lebensräume gebunden. Das betrifft die Arten:

Schilf-Rohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und

Drossel-Rohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

welche eng an den Röhrichtgürtel des Goitzsche-Sees westlich des Geltungsbereiches gebunden sind. Die Arten sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, Lebensraumstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Die Arten sind darüber hinaus aufgrund der Entfernung und der Art der geplanten Nutzung im Geltungsbereich nicht indirekt, etwa durch Immissionen oder Verlärmung gefährdet. Die Habitate der Arten liegen mit über 100 m Entfernung hinreichend weit entfernt und sind durch Gehölze sichtverschattet, so dass durch Lärm oder Scheuchwirkung keine Störung zu erwarten ist.

Zu einem Termin der Begehung wurde vom See aus in Höhe des Geltungsbereiches ein ansitzender Neuntöter (*Lanius collurio*) beobachtet. Grundsätzlich ist die gesamte Fläche zwischen der Landesstraße und dem Goitzsche-See als Lebensraum für die Art geeignet. Der streng geschützte Neuntöter wurde nur abseits des Geltungsbereiches beobachtet. Die Art toleriert zwar grundsätzlich auch Siedlungsnähe ist jedoch nicht so störungstolerant wie die anderen im Untersuchungsraum beobachteten Arten. Die noch vorhandenen Übergangsbereich zwischen Sukzessionsflächen und Gehölzen mit einzelnen als Ansitz geeigneten Gehölzen bilden daher vor allem zwischen dem Rundweg und dem Goitzsche-See Lebensraum für die Art. Die fortschreitende Sukzession sowie das Fehlen von dauerhaft genutztem Offenland verringert jedoch zunehmend die Habitatqualität für die Art im Untersuchungsraum. Durch das Vorhaben werden aufgrund der Störung im Geltungsbereich und der fortschreitenden Sukzession keine als Bruthabitat für die Art geeigneten Flächen beansprucht. Die Eignung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat wird durch die geplante Nutzung gegenüber dem Bestand zwar beeinträchtigt (Flächeninanspruchnahme), jedoch wird gegenüber der jetzigen Sukzessionsdynamik dauerhaft eine als Nahrungshabitat geeignete Offenfläche erhalten. Die Lebensraumfunktion für die Art geht nicht verloren.

Besonders im Bereich der angepflanzten Gehölze sowie der Gehölz bestandenen Randbereiche zur Siedlung mit einigen Altbäumen wurden verschiedene Vogelarten beobachtet, welche an Wald- und Gehölzflächen gebunden sind. Das sind vor allem die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), welche im Geltungsbereich ein Revier und in den angrenzenden Flächen noch einmal etwa 3 Reviere besetzt. Weiterhin wurde die Singdrossel (*Turdus philomelos*), der Buchfink (*Fringilla coe-*

lebs), der Fitislaubsänger (*Phylloscopus trochilus*) sowie die Ringeltaube (*Columba palumbus*) als typische Wald- und Gehölzbewohner beobachtet. Alle erfassten Arten sind störungstolerant und bewohnen auch menschliche Siedlungen. Die für diese Arten als Lebensraum wichtigen Wald- und Gehölzflächen werden durch das Vorhaben nicht beseitigt. Daher ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme und aufgrund der zu erwartenden Nutzung keine Beeinträchtigung der an Wald und Gehölze gebundenen Vogelarten zu befürchten.

Zu den Begehungen vor Ort wurden weiterhin störungstolerante Arten der Übergangsbereiche und Siedlungslebensräume erfasst. Das sind:

Amsel (*Turdus merula*)

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Elster (*Pica pica*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Star (*Sturnus vulgaris*).

Für diese und andere störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungen ist der Geltungsbereich als Lebensraum grundsätzlich geeignet und wird durch die Art der geplanten Nutzung nicht beseitigt. Die Flächeninanspruchnahme kann hier Auswirkungen auf die Reviergröße einzelner Arten haben, jedoch ist auch hier zu beachten, dass die derzeit fortschreitende Sukzession auch eine Verschiebung des Artenspektrums zur Folge haben würde, welche durch die dauerhafte Nutzung und Erhaltung von Randbereichen zur Siedlung infolge des Vorhabens nicht stattfindet. Als Beispiel kann hier die dauerhafte Erhaltung von Lebensräumen für die beiden Arten Dorn- und Klappergrasmücke im Geltungsbereich durch die geplante Nutzung dienen, welche sich sonst aufgrund der fortschreitenden Sukzession eher in Lebensräume für die Mönchsgasmücke wandeln würden.

Die anhaltende Störung der Flächen des Geltungsbereiches aufgrund der Nähe zu Siedlung und Verkehrsfläche hat zur Folge, dass im Geltungsbereich nahezu ausschließlich Kulturfolger mit hoher Störungstoleranz angetroffen wurden. Der Lebensraum dieser betroffenen Arten wird durch die geplante Nutzung nicht vollständig beseitigt.

4.2.6 Insekten

Bei den Geländebegehungen wurden verschiedene Insekten erfasst. Die Nachweise des Distelfalters (*Vanessa cardui*) als einzigen Edelfalter ist einerseits dem Sukzessionsstadium der Offenflächen im Geltungsbereich geschuldet. Anderer-

seits ist im laufenden Jahr 2019 eine erhöhte Populationsdichte dieser Art zu beobachten gewesen. Grundsätzlich bevorzugt der Distelfalter trockenwarme Offenflächen, vor allem mit Distelarten als Lebensraum. Diese Flächen werden im Geltungsbereich durch die geplante Nutzung nicht beseitigt, jedoch werden unbefestigte Offenflächen im Geltungsbereich verringert und damit die als Habitat zur Verfügung stehende Fläche insgesamt verringert.

Neben den häufig und verbreitet vorkommenden Heuschrecken-Arten Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) wurde erwartungsgemäß auch die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) auf den trockenen Sukzessionsflächen mit Flechten und Birken südwestlich des Eichen-Gehölzes vorgefunden. Diese Charakterart der Bergbaufolgelandschaften ist im Gebiet häufig, unterliegt jedoch im Gegensatz zu den beiden anderen Arten durch fortschreitende Sukzession einem andauernden Habitatverlust, weil sie an Offenbodenflächen mit schütterer Vegetation gebunden ist.

Für alle beobachteten Heuschreckenarten gilt, dass durch die geplante Nutzung im Geltungsbereich die Habitatfläche insgesamt verringert wird.

5. Gefährdungsanalyse

5.1 Biotope

5.1.1 Entwicklungspotential

Die Flächen des Geltungsbereiches würden ohne weitere Maßnahmen durch die Sukzession der Gehölze und dominanter Stauden bestimmt. Die weitere Sukzession in den nächsten Jahren kann dabei zu einer für einige Arten positiven für andere Arten negativen Entwicklung im Geltungsbereich führen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes ist jedoch aufgrund seiner geringen Flächengröße und dem Vorhandensein der betroffenen Lebensräume auf allen Flächen um den Geltungsbereich auch durch die Einberechnung der Sukzession nicht gefährdet.

Die Lebensräume sind begrenzt auf die vorhandenen Flächen. Eine Änderung der Gebietskulisse oder die Verringerung der trennenden Wirkung der umgebenden Strukturen ist nicht zu erwarten. Die Fläche des Geltungsbereiches insgesamt bleibt als Lebensraum erhalten, wird jedoch in der Qualität durch Fragmentierung und Überbauung von Teilbereichen beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass angrenzende Habitate durch Emissionen weitergehend beeinträchtigt werden. Die weitere Trennung oder Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge von Teilhabitaten ist nicht zu befürchten.

5.1.2 Beeinträchtigung

Die Ausweisung der B-Plan-Flächen führt zu einer Überbauung eines Teils der Flächen und zu einer sehr wahrscheinlichen Änderung der Nutzungsart der unbefestigten Flächen von einer Sukzessionsfläche zu gestalteten und gepflegten Abstandsflächen. Eine Lebensraumfunktion für die bisher vorkommenden Tierarten hat der Geltungsbereich jedoch auf den nicht überbauten Flächen auch nach der Sondergebietsausweisung, wenn auch eingeschränkt.

Der Geltungsbereich umfasst dabei nur einen kleinen Teil der gesamten Randfläche des Goitzsche-Sees in Siedlungsnähe und beeinträchtigt daher auch nur einen kleinen Teil dieser.

5.2 Tierarten

5.2.1 Entwicklungspotential

Eine langfristige Erhaltung der Lebensräume für die nachgewiesenen Tierarten im Geltungsbereich ist trotz der Flächenausweisung möglich.

Die Offenflächen unterliegen mit den Staudenfluren bereits zum jetzigen Zeitpunkt der fortschreitenden Sukzession. Sie werden durch das Vorhaben nicht vollständig in Anspruch genommen. Die notwendigen Abstandsflächen und Randbereiche werden bei Umsetzung des Vorhabens dauerhaft als Offenflächen erhalten.

Auch künftig ist mit dem Vorkommen angepasster, weitgehend störungsnempfindlicher Arten zu rechnen.

5.2.2 Beeinträchtigung

Eine direkte Gefährdung von Tieren durch die Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen. Das betrifft in erster Linie die Beseitigung von Gehölzen.

Die Beseitigung von Höhlen ist nicht zu besorgen, eine Beseitigung anderer Niststätten im Zuge der Gehölzbeseitigung ist nur bei Nichteinhaltung der Fälltermine nach § 39 Abs.5 BNatSchG zu besorgen.

Andere Kleinstrukturen, wie Steinhäufen, künstliche Nisthöhlen oder offene Bodenflächen sind nicht vorhanden, so dass hier keine Brutvögel, Insekten oder Reptilien gefährdet werden können.

Für die im Geltungsbereich nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten wird die Fläche als Habitat nicht vollständig beseitigt. Niststätten wurden nicht nachgewiesen und sind nur für Freibrüter während der Brutsaison gefährdet. Die Fläche hat Bedeutung als Nahrungshabitat. Die nur zu einem kleinen Teil in Anspruch genommene Sukzessionsfläche lässt auch künftig für diese Arten eine solche Habitatfunktion uneingeschränkt zu.

Eine Gefährdung der lokalen Population einer der genannten Tierarten der Artengruppen Brutvögel, Herpetofauna, Säugetiere oder Insekten ist durch die Flächenausweisung jedoch nicht zu besorgen.

Nachweise von Niststätten sind nicht gelungen, so dass auch bei Vorkommen einer Art der genannten Artengruppen keine Betroffenheit einer Individuenzahl zu besorgen ist, welche die jeweilige Population gefährden könnte. Die umgebenden Biotopstrukturen bieten Lebensraumsersatz und Ausweichmöglichkeiten. Durch die Flächenausweisung erfolgt eine Nutzungsänderung welche zum Verlust auf einem Teil der Sukzessionsfläche als Lebensraum führt.

6. Maßnahmen

6.1 Schutzmaßnahmen

Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen sind entsprechend § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und den 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Die Mahd der Freiflächen und damit die Beseitigung der Staudenflur ist abschnittsweise und in der Zeit zwischen dem 01. September und dem 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Wenn Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit und zur Beräumung des Grundstückes umgesetzt werden, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem tatsächlichen Beginn der Baumaßnahme stehen, ist eine Nachkontrolle auf der Fläche durchzuführen. Ebenso sind die Flächen nachzukontrollieren, wenn die Maßnahmen zum Baubeginn, auch für Teile des Geltungsbereiches, umgesetzt werden.

Die Nachkontrolle hat folgende Gründe:

- Die fortschreitende Sukzession kann innerhalb des nächsten Jahres zu einer Anpassung der Bewertung des Geltungsbereiches unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten führen, hier besonders durch den zunehmenden Gehölzaufwuchs und Aufwuchs von dominanten Stauden (Kanad. Goldrute oder Jap. Riesen-Knöterich).
- Durch die Mahd von Teilflächen können Habitatstrukturen entstehen, welche ein Einwandern von bisher nicht zu erwartenden Arten, hier besonders der Zauneidechse ermöglichen, was zu ergänzenden Maßnahmen auf der Fläche des Geltungsbereiches führen würde.
- Innerhalb der nächsten Vegetationsperiode kann sich durch Einwanderung von Arten eine artenschutzrechtlich andere Bewertung der Fläche ergeben, was ergänzende Maßnahmen notwendig machen würde.

Die Herstellung der Baufreiheit auf dem Baugrundstück sowie auf weiteren Kleinf lächen, z.B. zur Vermessung des Grundstückes hat keine artenschutzrechtlichen Konflikte zur Folge.

Bautabuzone:

Der Südwestliche Teil des Geltungsbereiches (trockene Sukzessionsfläche mit Birkenaufwuchs) ist von der Bebauung durch die Einzelelemente der Freizeitanlage freizuhalten. Die geplante Wegeführung ist möglich.

6.2 Lebensraumersatz

Ein Wegfall von Niststätten über den Gehölzverlust hinaus ist im Geltungsbereich nicht zu besorgen und muss daher nicht kompensiert werden.

Das Vorkommen von Zauneidechsen wurde nachgewiesen, wenn auch nur vereinzelt und damit in geringer Populationsdichte. Dennoch ist ein Ausweichen auf die benachbarten Flächen kein Habitatersatz. Das trifft auch zu, wenn, wie im vorliegenden Fall aufgrund der Erfassungen höchstens eine kopfschwache Population zu erwartenden ist.

Daher sind die im Geltungsbereich frei zu haltenden Abstandsflächen zwischen den einzelnen Elementen und Freizeiteinrichtungen sowie zu den Randbereichen (Gehölze, Böschungen, Wege) als extensiv gepflegte Grünlandbereiche zu entwickeln und zu erhalten. Das heißt:

- Ansaat einer Landschaftsrasen-Mischung oder besser einer Regio-Saatgut-Mischung
- Mahd 2 x Jährlich mit Beräumung des Schnittgutes.

Dadurch werden dauerhaft Offenflächen und Saumflächen zu den angrenzenden Bereichen als Lebensraum für Reptilien geschaffen und erhalten. Auf den Bestandsflächen würden solche Strukturen der fortschreitenden Sukzession zum Opfer fallen.

Durch diese Maßnahme kann die verbliebene Fläche als Habitat nicht nur für die vorkommenden Reptilien aufgewertet werden, sondern die Habitatqualität wird auch für die nachgewiesenen Insekten erhöht, so dass der Lebensraumverlust durch Überbauung ausgeglichen wird.

Die Flächen südwestlich des zu erhaltenden Gehölzes (trockene Sukzessionsflächen mit Flechten und Birken) sind nicht mit Oberboden abzudecken. Durch den Wegebau entstandene Offenboden-Flächen sind als solche ohne Ansaat zu belassen. Außer den Kiefern und den Rosen sind die Gehölze auf diesen Flächen zu beseitigen, vor allem Sanddorn und Birken. Durch diese Maßnahmen wird die Sukzession auf den betroffenen Flächen zurückgesetzt und die Flächen werden dadurch längerfristig als Habitat für Zauneidechsen und Blauflügelige Ödlandschrecken erhalten und aufgewertet.

6.3 Ergebnis

Streng geschützte Tierarten wurden im Geltungsbereich mit der Zauneidechse und dem Neuntöter nachgewiesen. Der Neuntöter wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, die Habitatfläche der Zauneidechse liegt innerhalb des Geltungsbereiches.

Nist- und Lebensstätten wurden nicht nachgewiesen.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Durch die Flächenausweisung werden Lebensraumstrukturen beseitigt und die Habitatfunktion der Fläche gemindert.

Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumverlust werden durch die Herrichtung und Erhaltung dauerhaft extensiv gepflegter Grünlandflächen und durch die Herrichtung von Offenbodenflächen umgesetzt (Zurücksetzen der Sukzession).

Im Ergebnis ist zusammenzufassen, dass kein erheblicher Habitatverlust für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten zu besorgen ist. Das heißt für alle untersuchten Tierarten geht von der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Gefährdung der lokalen Population aus.

Die Maßnahmen unter den Punkten 6.1 und 6.2 dienen der Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, insbesondere nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbote, Zugriffsverbote).

Dem Tötungsverbot wird durch die Regelungen des § 39 Abs.5 BNatSchG Rechnung getragen.

6.4 Festsetzungsvorschläge

Festsetzung 1:

Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen sind entsprechend § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und den 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Festsetzung 2:

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Vegetation auf der Fläche des Baufeldes zu beseitigen. Dazu sind die Gehölze zu beseitigen und ist die Freifläche mit einer Schnitthöhe bis max. 10 cm zu mähen.

Nach der Beseitigung der Vegetation ist jahreszeitenabhängig eine Nachkontrolle auf das Vorkommen von Zauneidechsen oder Amphibien durchzuführen.

Das Baufeld ist anschließend mit einem Reptilienschutzzaun einzustellen.

Festsetzung 3

Die Freiflächen zwischen den Spielelementen und Freizeiteinrichtungen sind als extensiv gepflegte Grünlandbereiche zu entwickeln und zu erhalten. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Ansaat des Grünlandes mit Regio-Saatgutmischung UG 5 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland spätestens 1 Jahr nach Baubeginn.

Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten durch Mahd der Grünflächen 2 x jährlich mit Beräumung des Schnittgutes.

Festsetzung 4

Im Südwestlichen Teil des Geltungsbereiches sind die Flächen als Offenfläche mit einzelnen Gehölzen zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze sind bis auf die Wild-Rosen und einzelne Kiefern zu beseitigen. Die Flechtenvegetation und offene Sandflächen sind zu erhalten. Ein Auftrag von Boden oder eine Ansaat sind zu unterlassen. Die Flächen sind durch Bauzaun vor Befahren, Überschütten oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

7. Artenlisten

Vogelarten, Nachweis und Habitatqualität

Vogelart Status im SPA Gebiet	Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) Brutvogel	Altarme und flächige Schilfröhrichte entlang der Mulde und der Tagebaurestlöcher als Brut- und Nahrungshabitat, jedoch schwerpunktmäßig westlich des Vorhabensgebietes Im Vorhabensgebiet keine flächigen Schilfröhrichte als Bruthabitat keine Betroffenheit
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) Brutvogel	Altarme und flächige Schilfröhrichte entlang der Mulde und der Tagebaurestlöcher als Brut- und Nahrungshabitat, jedoch schwerpunktmäßig westlich des Vorhabensgebietes Im Vorhabensgebiet keine flächigen Schilfröhrichte als Bruthabitat keine Betroffenheit
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Nahrungsgast	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Hecken und Ackerränder, Gehölzsäume entlang der Seeufer auch in der unmittelbaren Wirkzone Betroffenheit möglich – Störung Nahrungsrevier April bis September
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Nahrungsgast, Revier anzeigend, Brutvogel	Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen (Pouch) und Gehölzen entlang des Muldeufers Brut- und Nahrungshabitat keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Höhlenbäume werden nicht gefährdet

Vogelart Status im SPA Gebiet	Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) Nahrungsgast, Brutvogel	Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen (Pouch) und Gehölzen entlang des Muldeufers Brut- und Nahrungshabitat keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Höhlenbäume werden nicht gefährdet
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Nahrungsgast, Brutvogel	Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen (Pouch) und Gehölzen entlang des Muldeufers Brut- und Nahrungshabitat keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Höhlenbäume werden nicht gefährdet
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Revier anzeigend	Gehölze und Wälder und Gehölze entlang der Mulde und der Tagebaurestgewässer keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Revier anzeigend	Gehölze, Staudenfluren zwischen Rad- Fußweg und Goitzsche sowie bis in die Siedlungen Betroffenheit möglich– Störung, Niststätten werden nicht gefährdet
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) Revier anzeigend	Gehölze, Staudenfluren zwischen Rad- Fußweg und Goitzsche sowie bis in die Siedlungen Betroffenheit möglich– Störung, Niststätten werden nicht gefährdet
Amsel (<i>Turdus merula</i>) Revier anzeigend	Gehölze, Siedlungsflächen zwischen Pouch und Goitzsche Betroffenheit möglich– Störung, Niststätten werden nicht gefährdet
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) Revier anzeigend	Gehölze, Wälder, Siedlungsflächen zwischen Pouch und Goitzsche und in der Muldenaue Betroffenheit möglich– Störung, Niststätten werden nicht gefährdet
Fitis (<i>Phylloscopus trochylus</i>) Revier anzeigend	Wälder und Gehölze entlang der Goitzsche und in der Muldenaue keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) Revier anzeigend	Hangwälder und Gehölze entlang der Goitzsche, in den Siedlungen und in der Muldenaue keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Bluthänfling (<i>Linnaria canabina</i>) Revier anzeigend	Gehölze, Staudenfluren zwischen Rad- Fußweg und Goitzsche sowie bis in die Siedlungen Betroffenheit möglich– Störung, Niststätten werden nicht gefährdet
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) Sichtbeobachtung	Wälder, Parks und Gehölze entlang der Mulde und in den Siedlungen keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Elster (<i>Pica pica</i>) Sichtbeobachtung	Gehölze, Siedlungen, Offenland entlang der Goitzsche und in den Siedlungen keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet

Reptilienarten, Nachweis und Habitatqualität

Bezeichnung der Art	Lebensraum	Habitatqualität im UR
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Säume entlang der gesamten Mulde und der Tagebaurestlöcher, südexponierte Felsen Grabfähiges Material im Winter, auch Ackersäume	Habitatqualität hoch, einzelne Nachweise

Legende

 Geltungsbereich
 Flurstücksgrenzen

- Flächennutzung im Untersuchungsraum
-  Straße / Weg, Asphalt
 -  Sukzessionsfläche trocken, Gehölzaufwuchs
 -  Sukzessionsfläche frisch, Gehölzaufwuchs
 -  Gehölzfläche, Pflanzung
 -  Röhricht, Feuchtgebüsch
 -  Sukzessionsfläche ohne Gehölzaufwuchs

Arten im Untersuchungsraum

- Rev - Revier anzeigend
An - Ansitz
Ns - Nahrung suchend
Sb - Sichtbeobachtung
- Ams- Amsel
BHä - Bluthänfling
BMei - Blaumeise
BuFi - Buchfink
DoG - Dorngrasmücke
DrRo - Drosselrohrsänger
Eis - Eisler
Fit - Fitis
KiG - Klappengrasmücke
KoMei - Kohlmeise
MöG - Mönchsgrasmücke
Nag - Nachtigall
Neu - Neuntöter
RiTa - Ringeltaube
SiDr - Singdrossel
SiRo - Schilfrohrsänger
Sta - Star

- Zau - Zauneidechse
BiOs - Blauringelige Odlandschrecke
HeuP - Heupfleid
DiFa - Diestelfalter



Bebauungsplan der Gemeinde Muldestausee

"Freizeit und Erholung für Jedermann" in Pouch

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projekt Nr.: 06/19

Projektstand: Voruntwurf

Stand: 09.09.2019

Planzeichnung: Bestandsplan, Nr. 2.1.1

M 1 : 500

0 25 50 75 100 125 150

Umwelt Stadt Freiraum

Sven Reuter
Garten- und Landschaftsarchitekt
Bismarckstr. 20
06774 Muldestausee
Tel. 036203 391 110
info@muldestausee.de

Neuwerk 3
06774 Muldestausee
OT Pouch

svt reuter

Format im Original DIN A 3

geprüft: S. Reuter



Fotodokumentation



Bild 1 – Eichen-Pflanzung innen



Bild 2 – trockene Sukzessionsfläche Flechten/Kiefern



Bild 3 – Reptilienhabitat



Bild 4 – Ansicht Südwest-Teil



Bild 5 – Kontrolle Versteckplätze (unter Steinen)



Bild 6 – Blauflügelige Ödlandschrecke – braune Varietät



Bild 7 - Blaflügelige Ödlandschrecke – graue Varietät



Bild 8 – Blick vom Südosten (Sukzessionsfläche ohne Gehölze) zum zentralen Eichen-Gehölz



Bild 9 – Böschung Landesstraße



Bild 10 – Ufer in Höhe Geltungsbereich vom Goitzsche-See